

# RS Vwgh 1987/7/27 84/10/0242

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.07.1987

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

EGVG Art9 Abs1 Z3;

VStG §3 Abs1;

## Rechtssatz

Der Übertretungstatbestand des Art IX Abs 1 Z 3 EGVG - das Herbeiführen eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustandes - setzt die Zurechnungsfähigkeit voraus. Daher kann ein unter § 3 Abs 1 VStG fallender Täter mangels Vorliegens der subjektiven Tatseite auch der Verwaltungsübertretung nach Art 9 Abs 1 Z 3 EGVG nicht schuldig erkannt werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984100242.X02

## Im RIS seit

27.07.1987

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)